



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Ohne Prospekt kein Bürgerwindpark

Rechtsanwalt Dr. Volker Besch

Im Rahmen der Finanzierung von Windparks ist es oft notwendig, das Eigenkapital durch ein Fondsmodell zu gewinnen. Üblich ist dabei die Ausgestaltung als geschlossener Publikumsfonds, bei dem die Betreibergesellschaft die Rechtsform einer GmbH & Co. KG hat, an dem sich Anleger als Kommanditisten beteiligen können. Um die Akzeptanz des Windparks in der Bevölkerung zu erhöhen, wird den Bewohnern der Standortgemeinde häufig die Möglichkeit einer privilegierten Beteiligung, etwa durch ein Unterschreiten der eigentlich erforderlichen Mindestzeichnungssumme, eingeräumt. Man spricht dann von einem Bürgerwindpark. Da aber auch Bürgerwindparks üblicherweise Publikumsfonds sind, darf mit der Platzierung nicht begonnen werden, bevor ein Prospekt erstellt und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigt wurde. Hiermit ist, nicht nur zeitlich, ein nicht zu unterschätzender Aufwand verbunden, der bei der Planung eines Fonds unbedingt berücksichtigt werden muss. Anderenfalls kann es zu erheblichen Verzögerungen des Projekts kommen.

Was ist zu tun?

Wer einen Bürgerwindpark als Publikumsfonds plant, muss also einen Prospekt erstellen. Die inhaltlichen Mindestanforderungen ergeben sich aus der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung. Sie sind sehr umfangreich und können daher im Rahmen dieses Beitrags nur beispielhaft wiedergegeben werden. Allgemein gesagt, muss der Prospekt die tatsächlichen

und rechtlichen Verhältnisse, die für die Beurteilung der angebotenen Vermögensanlagen notwendig sind, richtig und vollständig darstellen und die Vermögensanlage genau beschreiben. Zudem sind umfangreiche Ausführungen zum Emittenten und zu den Prospektverantwortlichen erforderlich. Vergütungen der Geschäftsführung müssen offengelegt werden.

Unabhängig hiervon stellt die BaFin weitere Anforderungen an den Inhalt und den Aufbau des Prospekts. Der Anbieter muss den Verkaufsprospekt vor dessen Veröffentlichung bei der BaFin zur Prüfung einreichen. Der Prospekt darf erst nach Gestattung durch die BaFin veröffentlicht werden. Diese ist verpflichtet, dem Anbieter innerhalb von 20 Werktagen ihre Entscheidung über die Gestattung mitzuteilen. In der Praxis informiert sie den Anbieter vorab über etwaige Änderungswünsche. Diese sind sodann kurzfristig einzuarbeiten, da die BaFin gesetzlich daran gehindert ist, die vorgenannte 20-Tagesfrist zu überschreiten. Entspricht daher der Prospekt bis dahin nicht ihren Anforderungen, so verweigert sie die Genehmigung.

Der Anbieter eines geschlossenen Fonds sollte seine Prospektspflicht ernst nehmen. Bei Verstößen sieht das Gesetz eine Vielzahl von Sanktionen vor. So untersagt etwa die BaFin das öffentliche Angebot der Vermögensanlage, wenn kein Verkaufsprospekt erstellt wurde oder dieser nicht die notwendigen Angaben enthält. Auch begeht ein Anbieter, der keinen Verkaufsprospekt erstellt, eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu € 500.000,00 geahndet werden kann.

Gestaltungsmöglichkeiten zur Vermeidung der Prospektspflicht

Wie gesehen, ist die Erstellung eines Verkaufsprospekts aufwändig und zeitintensiv. § 8 f Abs. 2 VerkaufsProspG sieht jedoch bestimmte Ausnahmen von der Prospektspflicht vor, die im Einzelfall interessant sein können. So ist, nur um ein Beispiel zu nennen, die Erstellung eines Prospekts entbehrlich, wenn nicht mehr als 20 Anteile angeboten werden oder der Verkaufspreis der im Zeitraum von zwölf

Aktuelles

Bundesregierung beschließt Systemdienstleistungsverordnung

In der 20. Ausgabe dieses Rundbriefs (April 2009) hatten wir über den vorliegenden Referentenentwurf zur Systemdienstleistungsverordnung, die § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2009 vorsieht, berichtet. Am 27. Mai 2009 hat die Bundesregierung die Systemdienstleistungsverordnung beschlossen. Diese tritt mit der ausstehenden Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Die Verordnung enthält im Vergleich zum Referentenentwurf einige Modifikationen. Die grundlegenden Regelungen des Entwurfs wurden zwar übernommen. Die Änderungen betreffen insbesondere die Übergangsvorschriften für Windenergieanlagen, die zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 30. Juni 2010 in Betrieb genommen wurden oder werden. Vorgesehen ist diesbezüglich nunmehr, dass die Anforderungen der Verordnung als mit der Inbetriebnahme erfüllt gelten, wenn die Voraussetzungen bis zum 30. Juni 2010 erstmals nachweislich eingehalten werden.

Monaten angebotenen Anteile insgesamt € 100.000,00 nicht übersteigt oder bei denen der Preis jedes angebotenen Anteils mindestens € 200.000,00 je Anleger beträgt.

Es kann somit festgestellt werden, dass die Erstellung eines Prospekts für einen als Publikumsfonds betriebenen Bürgerwindpark einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert. Werden hier Fehler begangen, kann dies dazu führen, dass die BaFin die Genehmigung des Prospekts verweigert. Mit dem Vertrieb darf dann nicht begonnen werden. Um diesbezügliche - zumeist teure - Verzögerungen zu vermeiden, empfehlen wir, bei der Erstellung des Prospekts auf fachkundigen juristischen Rat zurückzugreifen.

Unsere Themen

- Ohne Prospekt kein Bürgerwindpark
- Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Bestands-/Altanlagen
- Welcher Formaldehydgrenzwert gilt für den Luftinhaltsbonus?
- Aktuelle Rechtsprechung

Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 auf Bestands-/Altanlagen

Rechtsanwalt Lars Schlüter

Nach § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten mehrere Anlagen, auch Biogasanlagen, bei der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage, wenn sie sich u.a. auf demselben Grundstück oder in sonst unmittelbarer Nähe zu einander befinden und innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten in Betrieb gesetzt wurden.

Mit seinem Beschluss vom 3. April 2009 (Az. 1 BVR 3299/08) hat das Bundesverfassungsgericht erneut die Anwendbarkeit von § 19 des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in der Fassung vom 1. Januar 2009 auf bereits vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommene Biogasanlagen (Bestandsanlagen) bestätigt. Wie schon in seinem Beschluss vom 18. Februar 2009 (Az. 1 BVR 3076/08) hält das Bundesverfassungsgericht den § 19 EEG und seine Anwendbarkeit für Bestandsanlagen für verfassungsgemäß und lehnt einen entsprechenden Bestandsschutz ab. Das Bundesverfassungsgericht begründet seine Entscheidung insbesondere damit, dass durch § 19 EEG eine Umgehung der für die Vergütungshöhe nach dem EEG geltenden Leistungsschwellen durch Aufteilung in kleinere Anlagen (Anlagen-Splitting) verhindert werden soll. Diesem Zweck diene auch schon der § 3 Abs. 2 EEG 2004. Bestandsanlagen, die vor dem 1. Januar 2009 in Betrieb genommen wurden, sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden sowie die weiteren Voraussetzungen von § 19 EEG erfüllen, sind daher im Rahmen der Vergütung als eine Anlage zusammenzufassen, was gegebenenfalls negative Folgen für die Vergütung hat.

Mit Datum vom 14. April 2009 hat die Clearingstelle EEG Empfehlungen zur Anlagenzusammenfassung gemäß § 19 EEG und deren Vermeidung herausgegeben. Auch die Clearingstelle EEG stellt in ihrer Empfehlung darauf ab, dass die Vorschrift der Verhinderung der Umgehung von Vergütungsvorschriften dient. Daneben erklärt die Clearingstelle EEG, dass die (Fach-)Öffentlichkeit erst am 5. Dezember 2007 Kenntnis von den konkreten Änderungen durch § 19 EEG erlangen konnte. Die Clearingstelle EEG unterscheidet, ob eine Bestandsanlage vor oder nach dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen wurde. Bei nach dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommenen Bestandsanlagen soll vermutet werden, dass ein Anlagen-Splitting zur Umgehung von Vergütungsvorschriften vorgenommen wurde und § 19 EEG anwendbar ist. Soweit Bestandsanlagen bis zum 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, soll hingegen vermutet werden, dass ein Anlagen-Splitting nicht zur Umgehung von Vergütungsvorschriften vorgenommen wurde und § 19 EEG nicht anwendbar ist.

Weiterhin stellt die Clearingstelle Indizien vor, die für eine Anwendbarkeit des § 19 EEG sprechen (z.B. identischer faktischer Betreiber, gesellschaftsrechtliche oder vergleichbare Verbundenheit, identischer Finanzierer, identischer Projektierer und gemeinsam genutzte Infrastruktureinrichtung). Insgesamt ist festzustellen, dass die Clearingstelle EEG bei wirtschaftlich und tatsächlich selbständigen Bestandsanlagen, die vor dem 5. Dezember 2007 in Betrieb genommen wurden, von einer



Lars Schlüter ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung tätig.

Nichtanwendbarkeit des § 19 Abs. 1 EEG ausgeht.

Die Richtlinien der Clearingstelle EEG wurden aber von der bisherigen Rechtsprechung weder bestätigt noch abgelehnt. Daher muss von der Anwendbarkeit von § 19 EEG auf mehrere Bestandsanlagen, die von einem Betreiber auf unmittelbar nahegelegenen Grundstücken betrieben werden, ausgegangen werden. In den übrigen Fällen besteht auch weiterhin Rechtsunsicherheit. Hier bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung mit derartigen Fällen in Zukunft umgehen wird und welche Abgrenzungskriterien hier von Bedeutung sein werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Beschlüssen allerdings Einzelhofanlagen verschiedener Betreiber ausdrücklich von der Entscheidung ausgenommen. Daher ist nach unserer Auffassung der § 19 Abs. 1 EEG auf vollkommen selbstständige Bestandsanlagen (Einzelhofanlagen) verschiedener Betreiber nicht anwendbar.

Aktuelle Rechtsprechung

Hohe Gebühren bei Ablehnung

Verwaltungsgericht Gießen,
Urteil vom 22. April 2009 -
8 K 510/08

Soweit eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage wegen fehlender Antragsunterlagen abgelehnt wird, kann eine Gebühr von 65 % des für die Genehmigung vorgesehenen Satzes rechtmäßig sein. Die Entscheidung zeigt, die finanzielle Gefahr, die besteht, wenn Forderungen der Behörde bezüglich der Antragsunterlagen nicht erfüllt werden.

Es blendet!

Landgericht Heidelberg,
Urteil vom 15. Mai 2009 - 3 F 21/08

Das Landgericht Heidelberg sah es als unzulässig an, dass ein Nachbar durch die Blendwirkung einer Fotovoltaikanlage auf einem benachbarten Einfamilienhaus beeinträchtigt wurde. Es stellte fest, dass

ein Hauseigentümer Blendwirkungen, die durch Reflektionen von Sonnenstrahlen von einer auf dem Nachbargebäude befindlichen Fotovoltaikanlage ausgehen, nicht hinnehmen muss, wenn die Anlage nach ihrer Beeinträchtigungswirkung nicht ortsüblich ist. Es kam zu einer Sonnenblendwirkung auf der Terrasse des dortigen Klägers im Zeitraum von Mitte April bis Mitte September von etwa 20 bis 30 Minuten am Tag. Das Gericht hielt diese Beeinträchtigung für wesentlich und auch nicht für ortsüblich, da Beeinträchtigungswirkungen durch die Aufstellung der Fotovoltaikanlagen gemindert oder verhindert werden könnten.

Kein Rettungsnetz für Biomasse

Oberverwaltungsgericht
Berlin-Brandenburg,
Beschluss vom 6. April 2009 -
11 S 59.08

Das Gericht hatte sich mit der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit einer Biogasanlage zu befassen. Da die Voraussetzungen der Privilegierung als Biogasanlage nicht vorlagen, musste sich das

Gericht mit der Anwendbarkeit der übrigen Privilegierungsbestimmungen befassen. Es ging im Eilverfahren davon aus, dass gute Gründe gegen die Einschlägigkeit dieser Regelungen sprechen. Diese seien bereits nicht anwendbar, weil mit § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB eine spezielle Regelung zur Privilegierung der Biomasse vorliegt. Die Zulassung als sonstiges Vorhaben scheiterte aus Sicht des Gerichts wahrscheinlich an entgegenstehenden Darstellungen des Flächennutzungsplans.

Keine landwirtschaftliche Nutzung

Bundesgerichtshof,
Beschluss vom 24. April 2009 -
BLW 21/08

§ 13 der Höfeverordnung sieht unter bestimmten Voraussetzungen einen nachträglichen Abfindungsanspruch von Miterben gegen den Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes vor. Der Bundesgerichtshof hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass die Zurverfügungstellung von Flächen zur Gewinnung von Windenergie sich nicht als landwirtschaftliche Nutzung des Bodens darstellt. Hier

Welcher Formaldehydgrenzwert gilt für den Luftreinhaltebonus?

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

§ 27 Abs. 5 Satz 1 EEG regelt für Biogasanlagen eine Erhöhung der Grundvergütung von 1,0 Ct/kWh für die Einhaltung eines Formaldehydgrenzwertes. Voraussetzung ist, dass der Strom in einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlage mit einer Anlagenleistung bis einschließlich 500 kW erzeugt und die dem Emissionsminderungsgebot der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) entsprechenden Formaldehydgrenzwerte nach einer Bescheinigung der zuständigen Behörde eingehalten werden. Die Auslegung, der erst in letzter Minute in den Gesetzesentwurf aufgenommenen Vorschrift, ist in einigen Punkten fraglich. Ungeklärt ist insbesondere, welche Formaldehydgrenzwerte vom Anlagenbetreiber nachweislich einzuhalten sind.

Nach dem Wortlaut ist erforderlich, dass die dem Emissionsminderungsgebot der TA Luft entsprechenden Formaldehydgrenzwerte eingehalten werden. Nach Ziffer 5.4.1.4 TA Luft dürfen bei Verbrennungsmotoranlagen, die bei der Erzeugung von Strom aus Biogas Verwendung finden, die Emissionen an Formaldehyd im Abgas die Massenkonzentration von 60 mg/m³ nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Emissionswertes dient der Umsetzung der Verpflichtung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG. Bei diesem Wert handelt es sich jedoch um keinen Grenzwert, sondern allein um einen so genannten Emissionswert, der erst im Zuge der Zulassung des Vorhabens gegenüber dem Betreiber genau festgelegt wird.

Im Tatbestand des § 27 Abs. 5 Satz 1 EEG wird jedoch nicht nur auf Formaldehydgrenzwerte abgestellt, vielmehr müssen diese dem „Emissionsminimierungsgebot“ entsprechen. Angesichts des Wortlauts wird in der juristischen Literatur kontrovers diskutiert, anhand welcher Vorschriften der Grenzwert für eine Bonuszahlung zu ermitteln ist. Mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Handhabung hat die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) in ihrer 116. Sitzung beschlossen, dass der für den Luftreinhaltebonus maßgebliche Grenzwert abweichend von den Anforderungen der TA Luft bei 40 mg/m³ liegen soll. Ob dieser Wert eingehalten ist, sei einmal jährlich durch eine nach § 26 BImSchG bekannte gegebene Stelle zu überprüfen, auf deren Grundlage die Bescheinigung über die Anspruchsvoraussetzungen durch die zuständige Behörde zu ergehen hat. Da die Länder ihren Behörden die Beschlüsse der LAI regelmäßig zur Anwendung empfehlen, wird in der Verwaltungspraxis diese Empfehlung Anwendung finden.

Ob eine solche Vorgehensweise mit § 27 Abs. 5 Satz 1 EEG in Einklang steht, erscheint fraglich. Es spricht viel dafür, dass der Wortlaut des Gesetzes, wenn er in der Mehrzahl von Formaldehydgrenzwerten spricht, darauf abstellt, dass Werte, die dem Emissionsminimierungsgebot entsprechen, für jede einzelne Anlage konkret bestimmt sein müssen. Insoweit ist es zu statisch, wenn die LAI hier einen ganz spezifischen Wert festsetzen will. Insbesondere ist zu beachten, welche Vorteile der Anlagenbetreiber aus dem Emis-



“

Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

sionsminderungsbonus erhält. Deckt die zusätzliche Vergütung auch die Kosten der notwendigen Maßnahmen zur Minderung der Emissionen, können im Einzelfall auch Werte bis zu 40 mg/m³ zulässig sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Wert höher liegen. Dafür spricht insbesondere die Gesetzesbegründung. Dort ist ausgeführt, dass die Vergütungserhöhung zum Ausgleich der Kosten, die durch die Investitionen in technische Einrichtung zur Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte entstehen, dient. Jedenfalls der Gesetzgeber ging davon aus, dass die Kosten, die dem Anlagenbetreiber entstehen, in einem unmittelbaren Verhältnis zu den Vergütungsgewinnen stehen.

Was im Hinblick auf die Emissionsminderung und -minimierung gefordert werden kann, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es spricht einiges dafür, dass, wenn im Genehmigungsbescheid Grenzwerte festgesetzt wurden, diese nicht nur Betreiber und Behörde, sondern auch den Netzbetreiber hinsichtlich der Zahlung des Luftreinhaltebonus binden.

aus können vorgenannte Nachabfindungsansprüche resultieren.

Kein Nachbarrechtsschutz gegen Raumordnungsplanung

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 26. März 2009 - 12 KN 11/07

Das Oberverwaltungsgericht hat die Klage eines durch die Ausweisung von Windenergieanlagen betroffenen Bewohners des Außenbereichs als unzulässig zurückgewiesen. Der Antragsteller war nicht antragsbefugt, da er nicht anmittelbar von den Regelungen des Raumordnungsplans betroffen war, die nur Bauantragsteller und Vorhabenträger betreffen.

Kein Schutz für Windenergieplaner?

Landgericht Münster, Urteil vom 17. April 2009 - 11 O 176/08

Das Gericht versagte einem Unternehmen, das sich mit der Planung von Windenergieanlagen befasst, einen Anspruch

auf Amtshaftung gegen eine Gemeinde wegen eines rechtswidrigen Bebauungsplans, weil das Unternehmen bereits nicht zum personell geschützten Personenkreis des Bebauungsplans gehöre. Dieser erstreckte sich allein auf den betroffenen Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigte, zu denen das Unternehmen nicht gehörte. Dies dürfte im Hinblick auf die Drittbezogenheit des Abwägungsgebots und die unmittelbare Planbetroffenheit des Windkraftunternehmens falsch sein.

Anspruch auf Wegenutzung gegen Realverband

Verwaltungsgericht Göttingen, Urteil vom 22. April 2009 - 1 A 235/08

Zwar ist für die Erschließung einer Windenergieanlage keine besondere bauliche Herrichtung von Wegegrundstücken erforderlich, jedoch ist für die Errichtung der Anlage, d. h. den Transport der Anlagenteile, meist ein Ausbau der vorhandenen Wege erforderlich. Vorliegend hat das Verwaltungsgericht entschieden, dass

eine solche Nutzung die übliche Nutzung eines landwirtschaftlichen Weges übersteigt. Insoweit konnte es keinen Anspruch des Windenergieanlagenbetreibers, der innerhalb einer Vorrangzone für die Windenergienutzung eine Anlage erstellen wollte, erkennen. Es ging nur davon aus, dass ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung des Eigentümers, hier eines Realverbandes, bestehen würde.

Windenergieanlagen im Industriegebiet

Verwaltungsgericht Minden, Beschluss vom 26. März 2009 - 11 L 120/09

Im Zuge eines Anfechtungsverfahrens stellte das Verwaltungsgericht ausdrücklich fest, dass Windenergieanlagen als Gewerbebetriebe in einem Industriegebiet zulässig sein können. Vorliegend war es möglich, weil es insbesondere an beschränkenden Regelungen zum Maß der baulichen Nutzung (der Höhe der Anlagen) fehlte, eine Windenergieanlage zu errichten.



Kompetente Partner für Erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanziierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen.

Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Wir korrespondieren auch in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Schwedisch und Niederländisch.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 24 Rechtsanwälte, von denen sich 11 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.

Fit für das Repowering?

EIN LEITFADEN FÜR REPOWERING

Nachdem die Windenergienutzung in Deutschland seit Jahren erfolgreich betrieben wird, steht nun zum ersten Mal weiträumig der Austausch alter Anlagentypen an.

Um unseren Mandanten und allen sonstigen Interessierten einen Überblick über die rechtlichen Probleme und Möglichkeiten eines Repowerings zu geben, legen wir in einer kurzen allgemeinverständlichen Broschüre die relevanten Rechtsfragen dar. Sie ist kostenfrei als Download über unsere Homepage erhältlich.

Falls gewünscht, senden wir Ihnen die Broschüre auch gerne - ebenfalls kostenfrei - auf dem Postweg zu.

jetzt kostenlos bestellen unter:
repowering@bme-law.de



Für eine darüber hinausgehende Beratung Ihres Repowering-Projekts stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierungen
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Dr. Kirstin Grotheer-Walter**
Gesellschafts- und Steuerrecht
- **Rainer Heidorn**
Gesellschafts- und Steuerrecht, Energierecht
- **Dr. Andreas Hirsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsgestaltung, Haftungs- und Gewährleistungsrecht
- **Lars Schlüter**
Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung
- **Jörg Spelshaus**
Vertragsgestaltung, Gesellschaftsrecht und Prozessführung
- **Nadine Holzapfel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht
- **Mirja Häfker**
Gesellschaftsrecht, Recht der erneuerbaren Energien
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht und Vertragsgestaltung

Verlag und Herausgeber:

Rechtsanwälte in Partnerschaft
Blanke Meier Evers
Kurfürstenallee 23
28211 Bremen

Tel: +49 (0)421 - 94 94 6 - 0
Fax: +49 (0)421 - 94 94 6 - 66
Internet: www.bme-law.de
E-Mail: info@bme-law.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hirsch

Druck:

Schintz Druck, Bremen

Layout und DTP:

Stefanie Schürle